

Nutzungsentgeltverordnung zur Festlegung von Gebühren für die Nutzung der gemeindeeigenen Räume im Herrenhaus Viecheln der Gemeinde Behren-Lübchin

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Nutzung des Standesamts, der kleinen Säle z. B auch Wintergarten, der Küche für Nutzung ohne Speisenzubereitung incl. Vorraum, der Küche mit Speisenzubereitung incl. Vorraum, der Gaststätte, des Rittersaals, der Nutzung der Fremdenzimmer des Herrenhauses in Viecheln bedarf es grundsätzlich einer Genehmigung. Es ist eine Nutzungsvereinbarung zu unterzeichnen und es sind Gebühren zu entrichten.
- (2) Die Gebührenerhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Regelung nicht berührt.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung des Nutzungsentgeltes ist verpflichtet, auf dessen Antrag die Gemeinderäume zur Nutzung bereitgestellt werden.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Befreiung von der Entrichtung des Nutzungsentgeltes

- (1) Von der Gebühr befreit ist die Benutzung der im § 1 Absatz 1 genannten Räume für eine Veranstaltung im Jahr für:
 - ortsansässigen Vereine
 - und die FFW der Gemeinde

§ 4 Benutzung

- (1) Die Benutzung des Herrenhauses in Viecheln ist beim Bürgermeister oder deren Beauftragten anzumelden.
- (2) Die benutzten Räume sind bis zum nächsten Tag um 17.00 Uhr zu beräumen.
- (3) Die Räume sind ausgefegt zu übergeben und das Parkett darf nicht gewischt werden. Ein Ausschank darf nur nach genauer Absprache erfolgen. Die Vorbereitung von Speisen und Getränken (Kaffee kochen) ist in allen Räumen – außer der Küche – untersagt.
- (4) Das Inventar ist pfleglich und sorgsam zu behandeln. Für Schäden am Inventar und am Gebäude, die bei der Nutzung entstehen, hat der Benutzer die Kosten zu tragen.

§ 5 Entstehung der Gebühren

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages.

§ 6 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden als Tagesgebühr erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt:

2.1 Nutzungsgebühren

Standesamt	50,00 €
kleine Säle z. B. auch Wintergarten	50,00 €
Küche ohne Speisezubereitung incl. Vorraum	60,00 €
Küche mit Speisezubereitung incl. Vorraum	90,00 €
Gaststätte und Rittersaal	90,00 €

pro Tag.

Eine Kaffeemaschine, Geschirr, Besteck und Gläser für max. 60 Personen sind vorhanden und im Preis enthalten.

Bei Verlust von Geschirr sind die Wiederbeschaffungskosten zu erstatten.

2.2 Fremdenzimmer

Für die Nutzung eines Fremdenzimmers pro Nacht und Person (Dusche/WC) ist ein Entgelt von 25,00 € zu entrichten. Für eine Aufbettung für Kinder von 6 bis 14 Jahren wird pro Nacht und Kind ein Entgelt von 15,00 € fällig. Darin enthalten ist die Bettwäsche. Eine Küche zur Selbstversorgung ist vorhanden.

§ 7 Zahlung

Für die unter § 6 Absatz 2 aufgeführten Arten der Nutzung ist eine Kautions in Höhe von 50,00 € bar bei Nutzungsvertragsunterzeichnung zu entrichten.

Die Kautions wird bei ordnungsgemäßer Übergabe mit der Nutzungsgebühr verrechnet. Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe, Beschädigung des Gebäudes, des Mobiliars bzw. der Leihgabe wird die Kautions einbehalten und mit den Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungskosten verrechnet.

Die Nutzungsgebühr ist ausschließlich bar zu entrichten.

**§ 8
Beitreibung**

Rückständige Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 9
Auskunftspflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben der Verwaltung gegenüber richtige und vollständige Angaben zu machen.

**§ 10
Ausgeschlossene Ansprüche**

- (1) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Sachen kommt weder durch die Inanspruchnahme der Einrichtung noch der Gebühr zustande.
- (2) Für gestohlene, verlorene oder abhanden gekommene Gebührenquittungen wird kein Ersatz geleistet.

**§ 11
Inkrafttreten**

Die Nutzungsentgeltverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Behren-Lübchin, den 29.11.2018



Birger Ziegler
Bürgermeister